

06.05.2024 | Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUR FESTLEGUNG DER ZUR BESTIMMUNG DER KRITERIEN BEZÜGLICH DER ZUSÄTZLICHKEIT DES STROMVERBRAUCHS, DIE EINE ZUSCHALTBARE LAST ZU ERFÜLLEN HAT NACH § 13K ABSATZ 3 SATZ 3 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ (ENWG)

1. Einleitung

Die bestehenden Herausforderungen und vorgebrachten Lösungsvorschläge möchten wir aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) insbesondere vor dem Hintergrund der Netzdienlichkeit, der operativen Umsetzbarkeit und der Integration in die bestehenden ÜNB-Engpassmanagementprozesse erläutern, respektive einige Hinweise für die Festlegung empfehlen. Als Umsetzungsverantwortliche gem. § 13k EnWG sind wir auch Verfahrensbeteiligte im Rahmen der geplanten Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die Gelegenheit, den von der Bundesnetzagentur vorgelegten Festlegungsentwurf zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs gem. § 13k Abs. 3 S. 3 EnWG kommentieren zu dürfen und unterstützen ausdrücklich die dargelegten Konzepte. Zum neuen Instrument Nutzen statt Abregeln gem. § 13k EnWG haben die ÜNB bereits ein detailliertes Umsetzungskonzept erstellt, daher greifen wir hier nur die für die Festlegung relevanten Aspekte auf. In unserer Stellungnahme äußern wir zunächst allgemeine Anmerkungen, nehmen dann Stellung zu den Tenorziffern und schließen mit weiteren Anmerkungen zum Begründungsteil des Festlegungsentwurfes.

2. Allgemeine Anmerkungen zum Festlegungsentwurf

Die Definition der Zusätzlichkeitskriterien hat einen erheblichen Einfluss auf das Instrument „Nutzen statt Abregeln“ nach § 13k EnWG und dessen Wirkungsweise, da sich daraus vor allem der Teilnehmerkreis ableiten lässt, mit dem die im Gesetz genannten Ziele erreicht werden sollen. Es besteht dabei ein gewisses Spannungsfeld, das es zu berücksichtigen gilt: Die Kriterien müssen einerseits offen genug sein, um die Teilnahmewahrscheinlichkeit potenzieller Nutzer des Instruments zu erhöhen und so den in § 13k EnWG gesetzten Zielen gerecht zu werden. Gleichzeitig müssen die Kriterien andererseits aber auch hinreichend restriktiv sein, um Risiken für die ÜNB bestmöglich zu vermeiden: bei falscher Ausgestaltung könnten ansonsten Redispatch-Kosten durch marktmissbräuchliches Inc-Dec-Gaming erhöht und außerdem Mitnahmeeffekte bei Lasten mit ohnehin geplantem Verbrauch verursacht werden, was erneut zu unberechtigten Zusatzkosten führen würde. Für die ÜNB steht darüber hinaus eine netzdienliche Ausprägung im Fokus der Regelung.

Da das 13k-Instrument eine neue Systemdienstleistung ist, die es zu erproben gilt, begrüßen die ÜNB, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) die grundsätzliche Möglichkeit zur Änderung der Festlegung ermöglicht (siehe S. 27 „VI. Möglichkeit zur Änderung der Festlegung“). Nach gemeinsamem Austausch zwischen ÜNB

und BNetzA soll von der Option der zweijährigen Erprobungsphase Gebrauch gemacht werden. Die Möglichkeit zur Änderung der Festlegung wird daher vor allem durch den Erfahrungsgewinn während der Erprobungsphase selbst oder im Hinblick auf den Wechsel zum Zielmodell zum 01.10.2026, ab dem wettbewerbliche Ausschreibungen geplant sind, notwendig.

Grundsätzlich wurden nach Auffassung der ÜNB seitens der BNetzA geeignete Segmente und Kriterien definiert. Die ÜNB sehen jedoch eine Anpassung an einigen Stellen des Festlegungsentwurfes als notwendig an.

Darüber hinaus ist aus Sicht der ÜNB aufgrund der Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen eine sachgerechte Kostenanerkennung ohne Zeitverzug zu gewährleisten. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist eine angemessene regulatorische Kostenanerkennung ohne Ergebnisbelastungen eine wichtige Voraussetzung und wir bitten die BNetzA um entsprechende fristgerechte Regelung.

3. Zu den einzelnen Tenorziffern

Zu Tenorziffer 1 (S. 1 – 2)

„... zur Zuteilung von Abregelungsstrommengen nach § 13k Abs. 1 S. 2, S. 3 ...“

Absatz 1 des § 13k EnWG beinhaltet lediglich einen Satz. Die ÜNB vermuten, dass mit „Zuteilung der Abregelungsstrommengen“ eine Referenz zu Abs. 2 S. 2 (wettbewerbliche Ausschreibung und Zuteilung) und Abs. 2 S. 3 (pauschaliertes Zuteilungsverfahren) beabsichtigt ist.

➔ Änderungsvorschlag: „... zur Zuteilung von Abregelungsstrommengen nach § 13k Abs. 2 S. 2 und S. 3 ...“

Zu Tenorziffer 1a (S. 2)

„... der Anlagenbetreiber oder sein Lieferant ...“

Die Begriffe „Anlagenbetreiber“ und „Lieferant“ sind in § 13k EnWG nicht enthalten. Die ÜNB benötigen zwingend einen Vertragspartner bzw. operativen Einsatzverantwortlichen (EIV) der für die Umsetzung der Systemdienstleistung verantwortlich ist. Es sollte deshalb auf die verantwortliche juristische Person gemäß § 13k EnWG („berechtigter Teilnehmer“) verwiesen werden.

➔ Änderungsvorschlag: „... der berechtigte Teilnehmer ...“

„...müssen die aggregierten Anlagen vom Aggregator technisch und rechtlich ansteuerbar sein ...“

Die ÜNB begrüßen die Forderung einer individuellen Steuerbarkeit aller Entlastungsanlagen, auch bei einer Poolung/Aggregation von Anlagen.

In § 13 k Abs. 4 EnWG ist vorgesehen, dass Entlastungsanlagen teilnehmen dürfen, die am selben Netzverknüpfungspunkt einer EE-Anlage angeschlossen sind. Dabei werden Anforderungen an den Einsatz der EE-Anlage im Redispatch-Prozess gesetzt. Damit die Netzbetreiber dies umsetzen können, müssen die EE-Anlagen u.a. einzeln steuerbar sein. Das Eigenverbrauchskonzept wird in der Festlegung nicht behandelt.

→ Änderungsvorschlag: Einfügen eines Punktes c) „Bei Anwendung des Eigenverbrauchskonzeptes nach §13k Abs. 4 EnWG müssen die verbundenen Erzeugungsanlagen Anforderungen an die Steuerbarkeit einhalten, die die ÜNB vertraglich fordern.“

Alternativ wäre es sinnvoll die weiteren Regelungsgegenstände des §13k Abs. 4 EnWG (Eigenverbrauchskonzept) in einer gesonderten Tenorziffer zu adressieren. Hierzu verweisen die ÜNB insbesondere auf das geprüfte Umsetzungskonzept.

Weiterhin ist die Terminologie „rechtliche Ansteuerbarkeit“ nicht bekannt. Die ÜNB bitten deshalb um eine Konkretisierung bzw. Definition dieser Terminologie.

Zu Tenorziffer 2 (S. 2)

„Sofern es sich um eine Anlage handelt, die im Betrieb (operativ) eine fossile Wärmeerzeugung durch eine strombasierte Wärmeerzeugung ersetzen kann (Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“), ...“

Die ÜNB weisen darauf hin, dass die gewählte Terminologie „fossile Wärmeerzeugung“ einen Ausschluss von weiteren möglichen Use Cases bewirkt, die in der Konzeptionsphase aus einzelnen Stakeholdergesprächen und der Marktpotentialuntersuchung hervorgegangen sind (bspw. fossile Kälteanlagen oder Verdichterstationen im Gasfernleitungsnetz).

→ Sofern mehr Use Cases erfasst werden sollen, ist der Begriff bspw. durch „thermische Prozesse“ (Wärme und Kälte), „strombasierter Prozess ersetzt fossilen Prozess“ (Wärme, Kälte, Verdichter, oder weitere industrielle Prozesse) oder „thermodynamische Prozesse“ (Wärme, Kälte, Kompressor) zu ersetzen, sodass sowohl Wärme-, Kälte- als auch Verdichter-Technologien innerhalb von Segment 1 erfasst werden können.

Zu Tenorziffer 2a (S. 2)

„die Anlage darf im Monat vor der Registrierung nach § 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG sowie jeweils im Vormonat ab dem zweiten Erbringungsmonat in keiner Betriebsstunde außerhalb des Verfahrens nach § 13k EnWG Strom verbraucht haben ...“

Die ÜNB weisen darauf hin, dass vor und nach den 13k-Zuteilungsfenstern die Anlagen der berechtigten Teilnehmer aus technischen Gründen An- und Abfahrrampen aufweisen können. Die dafür notwendigen Strommengen müssen am Strommarkt beschafft werden.

→ Aus Sicht der ÜNB sollte deshalb die Definition der Rampen als Bestandteil der 13k-Maßnahme erfasst werden, da sonst ein Ausschluss des berechtigten Teilnehmers im Folgemonat einhergehen könnte.

Ein weiterer ähnlicher Sachverhalt, welcher mit dieser Voraussetzung zusammenhängt, ist die eventuelle Durchführung von Aktivierungstests, die für die Präqualifikation im Vormonat notwendig sind. Auch hier würde sich der berechnete Teilnehmer, die dafür notwendigen Strommengen am Strommarkt beschaffen. Die Konsequenz daraus wäre ein Ausschluss der betroffenen Anlage im Folgemonat.

→ Deshalb sollte eine gewisse Toleranz für einen Testbetrieb, der für eine sichere Teilnahme der Anlage notwendig ist, im Vormonat der Registrierung zulässig sein.

Darüber hinaus konterkariert der Ausschluss von Betriebsstunden außerhalb des 13k-Instruments den originären Use Case einer Last, wenn sie nicht mehr als Backup (wie in der Festlegungsbegründung in Kapitel 5.3.2.1 erwähnt) vom berechtigten Teilnehmer frei disponiert werden darf.

→ Änderungsvorschlag: Sowohl im Vormonat als auch im Zeitraum der Teilnahme am 13k-Instrument muss eine Ausnahme vom Verbrauchsverbot für die Backup-Nutzung vorgesehen werden. Dabei soll eine Nachweispflicht, die dem berechtigten Teilnehmer obliegt, vorgesehen werden.

„... mit Ausnahme der Erbringung von negativer Regularbeit ...“

Aus Sicht der ÜNB ist die Ausnahme zur Erbringung von Regularbeit grundsätzlich sinnvoll und zu befürworten, jedoch die Beschränkung des Strombezugs für negative Regularbeit zu restriktiv. Die Erbringung von negativer Regularbeit wäre nach dieser Vorgabe nur aus dem Stillstand der Anlage möglich, was sehr hohe Anforderungen – insbesondere bei Sekundärregelleistung – an die Anfahrtszeit der Anlage voraussetzt. Die Teilnahme am Regelreservemarkt wäre damit für einen Großteil aller Entlastungsanlagen faktisch ausgeschlossen und führt zu einer erheblichen Einschränkung von Business Cases in diesem Segment, die auf Erlöse aus

Regelleistungsvorhaltung/Regelarbeitserbringung und § 13k EnWG angewiesen sind. Die Ausnahme sollte sich auf Zeiten der Vorhaltung von Regelleistung beziehen, um den Anlagen Leistungsänderungen in der für die Regelreserve erforderliche Geschwindigkeit zu ermöglichen.

Nicht eingängig ist ebenso, weshalb die Primärregelleistung nicht von der Ausnahme erfasst ist, wenngleich sie Stromspeichern unter Tenorziffer 3b explizit eingeräumt wird.

In gleicher Konsequenz ist die Einschränkung auf negative Regularbeitserbringung nicht plausibel. Die ÜNB begrüßen jegliches zusätzliches Potential an Regelreserveleistung; auch in positive Richtung.

→ Änderungsvorschlag (analog zu Tenorziffer 3b): „... mit Ausnahme der Vorhaltung von Regelleistung und Regularbeit ...“

Zu Tenorziffer 2b (S. 2)

„... alle Anlagen des Betreibers ...“

Analog zur Stellungnahme Tenorziffer 1a: Die ÜNB benötigen zwingend einen Vertragspartner bzw. (EIV) der für die Umsetzung der Systemdienstleistung verantwortlich ist. Es sollte deshalb auf die verantwortliche juristische Person gemäß § 13k EnWG („berechtigter Teilnehmer“) verwiesen werden.

→ Änderungsvorschlag: „... alle Anlagen des berechtigten Teilnehmers ...“

Zu Tenorziffer 3a (S. 2)

„... inklusive eines von ihnen bemessenen zeitlichen Sicherheitszuschlags keinen Strom erzeugen ...“

Die ÜNB begrüßen die Einführung eines temporären Erzeugungsverbot für netzgekoppelte Stromspeicher für die Zeiten des prognostizierbaren Engpasses inkl. eines Sicherheitszuschlages, um engpassverstärkende Effekte durch die Ausspeicherung/Erzeugung der zuvor eingespeicherten/verbrauchten 13k-Abregelungsstrommengen zu verhindern. Die Größe eines möglichen solchen Sicherheitszuschlags wird durch die ÜNB derzeit untersucht.

Zu Tenorziffer 3c (S. 3)

„... Anlage des Betreibers ...“

Analog zur Stellungnahme Tenorziffer 1a und 2b: Die ÜNB benötigen zwingend einen Vertragspartner bzw. EIV der für die Umsetzung der Systemdienstleistung verantwortlich ist. Es

sollte deshalb auf die verantwortliche juristische Person gemäß § 13k („berechtigter Teilnehmer“) verwiesen werden.

→ Änderungsvorschlag: „... Anlage des berechtigten Teilnehmers ...“

„... es darf keine gleichartige Anlage des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens innerhalb derselben Entlastungsregion vorhanden sein, die nicht an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnimmt.“

Die ÜNB begrüßen grundsätzlich das beschriebene Konzept der BNetzA und bitten um begriffliche Präzisierung.

Aus Sicht der ÜNB lässt der Begriff „gleichartig“ einen erheblichen Interpretationsspielraum, weshalb eine klare Definition und Präzisierung zu dem Sachverhalt „gleichartiger Anlage“ anhand von Beispielen zwingend erforderlich ist. Die ÜNB weisen zudem darauf hin, dass diese Vorgabe eine regelmäßige Prüfung durch den Regelzonen-ÜNB erfordert. Hierbei ist besonders der operative Aspekt im PQ-Verfahren hervorzuheben. Die PQ von Bestandsanlagen könnte bei der Inbetriebnahme/PQ einer neuen Anlage in Frage gestellt werden. Der Teilnehmer müsste bspw. über die Erweiterung seines Asset-Portfolios beim ÜNB regelmäßig berichten.

Weiterhin ist zu präzisieren, ob mit dem Begriff „Maßnahme“ gemeint ist, dass alle „gleichartigen“ Anlagen lediglich präqualifiziert sein müssen und zu unterschiedlichen Zeiten am 13k-Instrument teilnehmen können oder ob jede Anlage sowohl präqualifiziert als auch in denselben Zeitfenstern eine Verfügbarkeit melden muss, sobald eine Anlage verfügbar ist. Für letzteres wäre der Aufwand aufgrund dieser zusätzlichen Komponente im täglichen Zuteilungsprozess aber auch im Abrechnungsprozess nach aktueller Einschätzung unverhältnismäßig hoch.

→ Änderungsvorschlag: eine Präzisierung der Definition der Begriffe „gleichartig“ und „Maßnahme“ ist zwingend erforderlich.

Zu Tenorziffer 4a (S. 3)

„... die Anlage muss nach dem 29.12.2023 erstmals in Betrieb genommenen worden sein“

Die ÜNB begrüßen diese klare zeitliche Abgrenzung.

Zu Tenorziffer 4b (S. 3)

„... darf keine gleichartige Anlage des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens innerhalb derselben Entlastungsregion vorhanden sein, die nicht an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnimmt...“

Siehe Stellungnahme zu Tenorziffer 3c bezüglich „gleichartig“ und „Maßnahme“.

4. Weitere Anmerkungen

Zu II. Begriffsbestimmungen (S. 6 – 7)

„Betreiber im Sinne dieser Festlegung ist, wer die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt, ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt.“

→ Änderungsvorschlag siehe Stellungnahme zu Tenor 1a, 2b und 3c

„Unter den Begriff Anlagen fallen ebenso netzgekoppelte Stromspeicher. Netzgekoppelte Stromspeicher sind Anlagen zu Speicherung elektrischer Energie i. S. d. § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG, bei denen die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder vollständig in dasselbe Netz eingespeist wird.“

Die ÜNB begrüßen die Klarstellung was unter einem netzgekoppelten Stromspeicher zu verstehen ist.

Zu III. Rechtliche Würdigung (S. 7 – 23)

„Es obliegt den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen der durch sie zu bestimmenden Anforderungen an die Registrierung der berechtigten Teilnehmer (§ 13k Abs. 6 S. 2 Nr. 3 EnWG), Vorgaben zum Nachweis und zur Überprüfung der durch diese Festlegung bestimmten Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs zu machen. Teilweise wird in dieser Festlegung auf in Betracht kommende Nachweismöglichkeiten aus Sicht der Bundesnetzagentur hingewiesen.“

Die ÜNB begrüßen die Klarstellung der BNetzA, weitere notwendige Präzisierungen am Regelungsrahmen für die Registrierung vornehmen zu können. Die Einhaltung des Regelungsrahmens für die Registrierung ist dauerhaft durch den berechtigten Teilnehmer und ÜNB sicherzustellen. Daher bitten die ÜNB um Klarstellung, dass die Registrierung nicht als einmaliger

Prozess, sondern dauerhaft die Rahmenbedingungen sicherzustellen sind. D.h. dass durch Veränderungen z.B. neue Nachweise durch den berechtigten Teilnehmer vorzulegen sind.

- ➔ Änderungsvorschlag: Klarstellung, dass die Rahmenbedingungen für die Registrierung dauerhaft einzuhalten sind.

„Maßgeblich für die Bestimmung des Engpasszeitraums ist nicht die Zuteilung von Strommengen nach § 13k EnWG, da die Übertragungsnetzbetreiber für die Teilnahme an § 13k EnWG nur die Zeiten heranziehen, bei denen sie mit großer Sicherheit einen Engpass erwarten.“

Bei einer bestmöglichen Prognose zwei Tage vor Echtzeit kann keine „große Sicherheit“ garantiert werden.

- ➔ Änderungsvorschlag: „bei denen sie einen Engpass erwarten“